Anlage 3
Mit- und Weiterbehandlung

zum Vertrag zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Diabetes mellitus Typ 2 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Krankenkassen

Leistungserbringer, zu denen bei entsprechender Mussindikation zur Mit- und Weiterbehandlung zu überweisen ist, sind Vertragsärzte, die folgende Anforderungen an die Strukturqualität - persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen.

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsebene	Voraussetzungen
Eine auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierte Einrichtung	Personal - Leitung der Einrichtung durch einen qualifizierten Arzt entsprechend Anlage 2 des Vertrages und - Genehmigung zur Behandlung des diabetischen Fußes – EBM 02311 und - Podologe (ggf. in vertraglicher Kooperation) - sobald eine flächendeckende Versorgung durch Podologen gewährleistet werden kann - und - Orthopädie-Schuhmacher/Schuhtechniker (ggf. in vertraglicher Kooperation) und - Geschultes medizinisches Assistenzpersonal Zur Behandlung des diabetischen Fußes notwendige Ausstattung, u. a.: - apparative Ausstattung zur Basisdiagnostik der peripheren Neuropathie (u. a. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament) - apparative Ausstattung zur angiopathischen Basisdiagnostik (z. B. bidirektionaler Doppler/ggf. in vertraglicher Kooperation) - Behandlungsstuhl mit ausreichender Lichtquelle - Voraussetzungen für therapeutische Maßnahmen (z. B. steriles Instrumentarium)
Facharzt zur ophthalmologischen Kontrolle	Facharzt für Augenheilkunde
In der Hypertoniebehandlung qualifizierter Arzt	Facharzt für Innere Medizin
Nephrologisch qualifizierter Arzt	Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunktbezeichnung Nephrologie oder Facharzt für Innere Medizin, der in einer Praxis mit nephrologischem Schwerpunkt tätig ist.